Leseabschrift

Satzung des "Center for Doctoral Studies Lübeck" (CDSL) der Universität zu Lübeck

Vom 21. November 2023 (NBI. HS MBWFK Schl.-H. S. 95)

Präambel

Die Durchführung von Promotionen als einem originär an Universitäten gekoppelten Prozess der Ausbildung von Forschenden in frühen Karrierephasen ist eine zentrale Aufgabe der Universität zu Lübeck. Dabei verfolgt die Universität zu Lübeck das Ziel, optimale Bedingungen für die Qualifikation von Forschenden in frühen Karrierephasen im Zuge von Promotionen sowohl innerhalb aber auch außerhalb von strukturierten Promotionsprogrammen zu schaffen. Vor diesem Hintergrund wurde das Center for Doctoral Studies (CDSL) gegründet, welches die Belange rund um die Promotion betreut.

§ 1 Stellung und Aufgaben des CDSL

- (1) Das CDSL ist eine zentrale Einrichtung der Universität zu Lübeck. Es untersteht der Fach- und Rechtsaufsicht des Präsidiums, das die Fachaufsicht auf einen Beirat überträgt. Dem CDSL werden zur Erfüllung seiner Aufgaben im Haushaltsplan der Universität zu Lübeck Personal- und Sachmittel zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung zugewiesen.
- (2) Das CDSL fördert die Entwicklung von Forschenden in frühen Karrierephasen, berät die Mitglieder des Wissenschaftscampus Lübeck zu Fragestellungen rund um die Promotion und unterstützt das Präsidium bei der Weiterentwicklung und der Qualitätssicherung dieser Phasen der wissenschaftlichen Qualifikation. Darüber hinaus bietet es ein strukturiertes Weiterbildungsangebot für Promovierende aller Fachrichtungen der Universität zu Lübeck an. Das CDSL ist daneben Vergabestelle für Promotionsstipendien nach der Satzung über die Vergabe von Stipendien durch das "Center for Doctoral Studies Lübeck" (CDSL) der Universität zu Lübeck und dem hierzu entwickelten Prozess.
- (3) Für die Durchführung des Promotionsverfahrens entsprechend der Promotionsordnungen der Universität zu Lübeck verbleibt die Zuständigkeit bei den jeweiligen Sektionen.
- (4) Jede Sektion (Medizin, Informatik/Technik und Naturwissenschaften) wird durch eine Vertrauensperson im CDSL vertreten, die als Ombudsperson im Rahmen von Promotionsangelegenheiten fungiert und über das CDSL angerufen werden kann. Die Vertrauenspersonen werden auf Vorschlag des CDSL durch die jeweils zuständige Promotionskommission (Promotionsausschuss) gewählt und vom Präsidium bestellt.

§ 2 Organisation des CDSL

Gremien und Funktionsträger des CDSL sind:

- 1. der Beirat (§ 3),
- 2. die akademische Leitung des CDSL und deren Stellvertretung (§ 4) und
- 3. die Geschäftsstelle (§ 5).

Das CDSL beinhaltet außerdem den Graduierungs-Service-Bereich (§ 7) und die Graduiertenschule Lübeck (GSL), (§ 6), welche Träger der Promotionsstudienprogramme und gleichgestellten strukturierten Weiterbildungsangeboten der Universität zu Lübeck ist.

§ 3 Beirat

- (1) Die Mitglieder des Beirates werden durch den Senat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des Beirats beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Beirat setzt sich zusammen aus:
 - 1. der akademischen Leitung und ihrer Stellvertretung,
 - 2. den akademischen Leitungen der verschiedenen wissenschaftlichen Zweige der GSL bzw. ihren Stellvertretungen,
 - 3. der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission Medizin
 - 4. je einer oder einem eingeschriebenen Promovierenden aus jedem Zweig der GSL,
 - 5. einer oder einem eingeschriebenen Promovierenden, die oder der in der Medizin promoviert,
 - 6. dem Vorsitz oder einer benannten Stellvertretung des Promovierendenrates der Universität zu Lübeck,
 - 7. vier bis sieben Vertreterinnen oder Vertretern, die das Spektrum der Forschungsgebiete der Universität zu Lübeck und der in ihr verliehenen Doktorgrade angemessen repräsentieren und
 - 8. der Leitung der CDSL Geschäftsstelle.

Die Beiratsmitglieder nach Ziffer 1 und Ziffer 2 müssen planmäßige Professorinnen und Professoren (W2, W3 oder entsprechend) sein. Die Mitglieder gemäß Ziffer 7 müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Die Mitgliedschaft ist an das Vorliegen der genannten Voraussetzungen gebunden. Wenn diese entfallen, ist für die verbleibende Amtszeit eine andere Person durch den Senat zu wählen. Personalunion ist möglich; dabei darf aber nur eine Stimme abgegeben werden.

(2) An den Sitzungen des Beirats können als Gäste ohne Stimmrecht insbesondere Sprecherinnen und Sprecher drittmittelgeförderter Programme mit Promotionsanteilen (z.B. International Training Networks, Graduiertenkollegs, Sonderforschungsbereiche, Forschungskollegs), Spreche-

rinnen und Sprecher der Profilbereiche der Universität zu Lübeck und Vertreterinnen und Vertreter von Kooperationspartnern wissenschaftlicher Einrichtungen der Universität zu Lübeck teilnehmen.

(3) Der Beirat ist zuständig für

- 1. den Beschluss über die Verwendung der ihr durch den Haushaltsplan der Universität zu Lübeck zugewiesenen Personal- und Sachmittel,
- 2. die Erarbeitung von Vorschlägen zur Weiterentwicklung des CDSL, insbesondere der Angebote zur strukturierten Promovierendenausbildung,
- 3. die Stellungnahme zu Entwürfen von Auswahlsatzungen, Studien- und Prüfungsordnungen, die die Graduiertenschule betreffen und Promotionsordnungen der Universität zu Lübeck sowie die Erarbeitung entsprechender Entwürfe und
- 4. Fragen von wesentlicher Bedeutung für das CDSL, soweit in den Satzungen und Richtlinien der Universität keine anderweitige Zuständigkeit begründet ist.

Der Beirat fungiert als Kommission, welche über die Vergabe von kompetitiven Promotionsstipendien und die zweite (letzte) Stipendienverlängerung entscheidet.

- (4) Der Beirat berichtet dem Senat einmal jährlich über die Arbeit des CDSL.
- (5) Der Beirat tagt mindestens halbjährlich in nicht-öffentlichen Sitzungen, die von der akademischen Leitung des CDSL geleitet werden und zu denen sie oder er einlädt. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einberufung einer Sitzung aus wichtigem Grund zu verlangen.
- (6) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist oder mittels digitaler Medien an der Sitzung teilnimmt und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustanden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 4 Akademische Leitung des CDSL

- (1) Die akademische Leitung und deren Stellvertretung werden vom Präsidium auf Vorschlag des Beirats und nach Anhörung des Senats abweichend von § 3 Absatz 1 Satz 2 für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Wiederbestellung und Abbestellung sind möglich.
- (2) Die Leitung und deren Stellvertretung vertritt das CDSL nach außen, bereitet die Sitzungen des Beirats vor und führt dessen Beschlüsse aus. Sie ist die oder der Fachvorgesetzte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des CDSL. Sie ist zuständig für alle Angelegenheiten des CDSL, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.
- (3) Die Leitung hat im Einzelnen folgende Aufgaben:
 - 1. die Verantwortung für die Sicherstellung der Entwicklung des interdisziplinären Lehrprogramms und des Programms zur Vermittlung von Querschnittskompetenzen,

- 2. Vorschläge für die und Beratung bei der Weiterentwicklung von Auswahlsatzungen, Studien- und Prüfungsordnungen sowie Promotionsordnungen für das CDSL und für die Promotionsprogramme der GSL,
- 3. die Verantwortung für die Erarbeitung eines Entwurfs für die Verwendung der dem CDSL für diese Aufgaben zugewiesenen zentralen Mittel und Personalstellen für die Beschlussfassung des Beirats.
- 4. die Verantwortung für die Organisation der dezentralen Qualitätssicherungsmaßnahmen im Bereich der Promotionen,
- 5. die Kontrolle der Einhaltung von Betreuungsvereinbarungen sowie Weiterbildungsregelungen im Rahmen von strukturierten Promotionsprogrammen.
- (4) Die Leitung erstattet dem Beirat auf Anfrage Bericht.

§ 5 Geschäftsstelle

- (1) Das CDSL betreibt eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle hat eine Leitung, deren Besetzung der akademischen Leitung des CDSL obliegt.
- (2) Die Geschäftsstelle unterstützt die akademische Leitung bei der Durchführung der laufenden Geschäfte und beim laufenden Betrieb des CDSL. Sie ist weiterhin für die Aufgaben des Graduierungs-Service-Bereichs und der GSL zuständig.
- (3) Die Geschäftsstelle hat folgende Aufgaben:
 - 1. Entwicklung des (interdisziplinären) Lehrprogramms und des Programms zur Vermittlung von Querschnittskompetenzen,
 - 2. die Außendarstellung des CDSL,
 - 3. die Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen im In- und Ausland,
 - 4. die Erarbeitung eines Entwurfs für die Verwendung der dem CDSL für seine Aufgaben zugewiesenen, zentralen Mittel und Personalstellen für die Beschlussfassung des Beirats,
 - 5. die Organisation der dezentralen Qualitätssicherungsmaßnahmen im Bereich der Promotionen,
 - 6. die Beratung und Koordination im Rahmen der Beantragung von Promotionsprogrammen bei Drittmittelgebern,
 - 7. die Kontrolle der Einhaltung von Betreuungsvereinbarungen sowie Weiterbildungsregelungen im Rahmen von strukturierten Promotionsprogrammen.

§ 6 Inhaltliche Ausrichtung der GSL

(1) Die GSL ist innerhalb des CDSL Träger der Promotionsstudienprogramme und der gleichgestellten strukturierten Weiterbildungsangebote der Universität zu Lübeck und als solche insbesondere zuständig für:

- 1. das Angebot strukturierter Promotionsprogramme für alle an der Universität vertretenen Wissenschaftszweige,
- 2. die Integration und Betreuung der drittmittelgeförderten strukturierten Promotionsprogramme,
- 3. die Integration und Betreuung der mit externen Einrichtungen etablierten Promotionsprogramme, inklusive der gemeinsam mit der Technischen Hochschule Lübeck durchgeführten Promotionen.
- (2) Die GSL umfasst derzeit drei Zweige:
 - Biomedizin,
 - Computing in Medicine and Life Science,
 - Humanities.

Die einzelnen Zweige verfügen über jeweils ein individuelles Ausbildungsprogramm mit entsprechender individueller Prüfungsordnung. Übergreifende Aspekte werden über die Rahmenprüfungsordnung der strukturierten Promotionsprogramme der Universität zu Lübeck geregelt. Für die Prüfungen zur Promotion sind die Promotionsordnungen der Universität zu Lübeck anzuwenden.

- (3) Jeder Zweig hat eine Leitung und eine Stellvertretung, die mit der oder dem Prüfungssauschussvorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung des jeweiligen Promotionsprogrammes personenidentisch sind. Der Vorsitz und die Stellvertretung werden vom Senat gewählt. Sie oder er ist insbesondere verantwortlich für:
 - 1. das Vorhalten des Angebotes an spezifischen Lehrveranstaltungen,
 - 2. die Integration von Verbundprojekten,
 - 3. die Erarbeitung von Vorschlägen für die Änderung des Curriculums,
 - 4. die Erarbeitung von Vorschlägen für die Kooperation am Wissenschaftscampus Lübeck und darüber hinaus.
- (4) Ein Promotionsprogramm der Universität zu Lübeck hat die Möglichkeit, sich inhaltlich und organisatorisch einem der Zweige anzuschließen.
- (5) Die Module der Zweige können auch individuell von Promovierenden der Universität zu Lübeck als Gasthörende belegt werden. Im Übrigen gilt § 8 dieser Satzung.

§ 7 Graduierungs-Service-Bereich

- (1) Der Graduierungs-Service-Bereich dient als zentrale Anlaufstelle für alle an der Universität zu Lübeck eingeschriebenen Promovierenden der Universität zu Lübeck und wird durch die Leitung der Geschäftsstelle geführt. Der Graduierungs-Service-Bereich hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 1. die Sicherstellung der Beratung und Betreuung von Promotionsinteressierten und Promovierenden.

- 2. die Beratung von Betreuenden und von Antragstellenden im Bereich drittmittelgeförderter Promotionsprogramme und
- 3. die Organisation der dezentralen Qualitätssicherungsmaßnahmen im Bereich der Promotionen
- (2) Er arbeitet eng mit den Promotionsausschüssen für die Promotionsprüfungsverfahren zusammen.
- (3) Die Leitung der Geschäftsstelle des CDSL stimmt sich regelmäßig mit den Studiengangskoordinatorinnen und -koordinatoren und der Koordinationsstelle für Interne Weiterbildung in Bezug auf das Lehrangebot und mögliche Synergien ab.

§ 8 Betreuungsvereinbarung

Für eine Promotion an der Universität zu Lübeck ist der Abschluss einer Betreuungsvereinbarung unter der Verwendung der vom CDSL zur Verfügung gestellten Vorlage verpflichtend. Hierin sind insbesondere Regelungen über die Dauer des Vorhabens und die Aufgaben und Pflichten von Promovierenden sowie Betreuenden enthalten.

§ 9 Qualitätssicherung für Promotionsstellen

Das CDSL berichtet dem Präsidium mindesten einmal im Jahr über Abbrüche, Beschwerden von Promovierenden über die Betreuung sowie über Promotionen, bei denen die vereinbarte Promotionszeit um mehr als 50 % überschritten worden ist. Das CDSL ist über die Besetzung sämtlicher Promotionsstellen zu informieren.

§ 10 Promotionsstipendien

Für die Vergabe von Promotionsstipendien gilt die Stipendiensatzung der Universität zu Lübeck.

§ 11 Inkrafttreten/Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des "Center for Doctoral Studies Lübeck" (CDSL) der Universität zu Lübeck vom 20. November 2014 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 77), zuletzt geändert durch Satzung vom 7. November 2017 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 95), außer Kraft.